

# Satzung des

Schützenvereins Salz e.V.  
Frauenbergstraße 26, 97616 Salz

Ausgabe vom Oktober 2019

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins**

Der Schützenverein Salz e.V. mit Sitz in 97616 Salz verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Rundenwettkämpfen und Vereinsmeisterschaften.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salz mit dem Zweck der Förderung des Schießsportes

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglieder können nur Personen werden, die unbescholten sind und die sich in geordneten Verhältnissen befinden.

Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuss in einer gemeinsamen Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zu Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse der Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt; dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten; insbesondere bei groben Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

## **§10 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## **§11 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

### zu 1.

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), einem Schriftführer, einem Kassierer und einem Sportwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der 2.(stellvertretende) Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis für die Vertretung des Vereins erteilt wird, von der aber der 2. (stellv.) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von 2. Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

### zu 2.

Der Ausschuss besteht aus 3, wenn der Verein nicht mehr Mitglieder als 25 hat, sonst 5; bei mehr als 100 Mitgliedern aus 7 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Ausschussmitglieder werden gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleich Dauer wie die Vorstandschaft.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Müheverwaltung eine, festgesetzte Vergütung

(Ehrenamtspauschale gem. § 3 Abs. 26a EstG) und der Ersatz von Auslagen nach Vorlage von Belegen gewährt werden.

Erledigung im Auftrag des Vereins werden ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. In besonderen Fällen kann aber eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Abs. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Auslagen werden grundsätzlich durch den Verein nach Vorlage von Belegen ersetzt.

### zu 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch öffentlichen Aushang im Schaukasten und Veröffentlichung in der Main-Post & Rhön-Saale Post einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vereins richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Stimmberechtigung setzt die Vollendung des 14. Lebensjahres voraus. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Für vereinsbezogene Arbeiten und Veranstaltungen werden u.a. auch Aufnahmen und Informationen veröffentlicht (Fotos, Videos bei Veranstaltungen und Texte ( Mannschaftsergebnisse, Ehrungen, ..etc.)), dies geschieht z.B. über die eigenen

Homepage, Facebook, Twitter, etc.. und durch Weitergabe an den BSSB oder DSB. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten im Verein, auf Korrektur / Sperrung der Daten sofern diese unrichtig sind und Löschung nach DS- GVO und BDSG Vorgaben.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Tatbestände gelten die Bestimmungen des BGB.